



492

- Abschrift -

Generalstaatsanwaltschaft · Postfach 19 01 52 · 40111 Düsseldorf

Seite 1 von 2

- elektronische Post -

An das
Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

7. Januar 2009

Aktenzeichen
2 OAR 34/08
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Frobel
Telefon: 0211 9016-212

**Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hans Harald Friedrich u.a.
wegen Untreue u.a.**
(85 Js 1/07 Staatsanwaltschaft Wuppertal)

41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 14. Januar 2009

Berichte vom 2. und 5. Dezember 2008 (gl. Az.)

Dortiger Vorgang: 4054 E - III. 22/08

Dezernent:
Oberstaatsanwalt Frobel

I.

Der in Abschnitt II meines Berichts vom 2. Dezember 2008 (gl. Az.)
mitgeteilte Sachstand ist unverändert.

Der hiesige Dezernent hat seine Prüfung der Sach- und Rechtslage
vorläufig abgeschlossen. Das Ergebnis der Prüfung wird mit dem
Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal am 8. Januar 2009 erörtert
werden. Im Anschluss an die Erörterung wird Ihnen unverzüglich weiter
berichtet werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf
Telefon: 0211 9016-0
Telefax: 0211 9016-200
poststelle@gsta-
duesseldorf.nrw.de
www.gsta-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704 und 709
bis Haltestelle
Georg-Schulhoff-Platz



493

II.

Rechtsanwalt Horriar, der Verfahrensbevollmächtigte der Zeugin Delpino, hat mit Telefax vom 8. September 2008 unter Vorlage einer Vollmacht die Beauftragung durch die Zeugin angezeigt und Akteneinsicht beantragt. Zur Begründung hat er ausgeführt, „aufgrund erheblicher Verletzung der Interessen“ seiner Mandantin sei sein Tätigwerden in dem Verfahren erforderlich. Das Landeskriminalamt hat daraufhin Rechtsanwalt Horriar - nach Absprache mit dem Dezernenten der Staatsanwaltschaft Wuppertal - mit Schreiben vom 8. September 2008 eine CD übersandt, die die Bände 1 bis 10 (Bl. 1 bis 4920) in elektronischer Form beinhaltet.

Weitere Vermerke zur Rechtsgrundlage oder über die Gründe für die Gewährung von Akteneinsicht an den Rechtsanwalt der Zeugin lassen sich der mir vorliegenden Zweitschrift der Ermittlungsakten nicht entnehmen. Der Leitende Oberstaatsanwalt hat hierzu fernmündlich berichtet, die Akteneinsicht sei auf der Grundlage des § 475 Abs. 1 und 2 StPO gewährt worden. Soweit dem Dezernenten des Verfahrens noch erinnerlich, habe der Rechtsanwalt der Zeugin über sein Schreiben vom 8. September 2008 hinaus ein berechtigtes Interesse dadurch dargelegt, dass er fernmündlich vorgetragen habe, durch die Medien seien massive Vorwürfe gegen die Zeugin erhoben worden, die als falsche Verdächtigung, Anstiftung zur Verfolgung Unschuldiger und als Anstiftung zur Rechtsbeugung zu werten seien.

Die im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung (zu vgl. OLG Hamburg, NJW 2002, 1590 f.; LG Frankfurt am Main, StV 2003, 495 ff.) nicht unbedenkliche Annahme eines berechtigten Interesses im Sinne von § 475 Abs. 1 und 2 StPO werde ich mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt ebenfalls am 8. Januar 2009 erörtern.

Steinforth